

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 19/23

Bayreuth, 24.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.08.2025	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Wonsees

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Wonsees	103	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Taubmann- straße	0,0199	902
2	Wonsees	104	Gebäude- und Frei- fläche	Marktplatz 9	0,0469	902

Zusatz zu lfd.Nr. 1: 1/1 Gemeinderecht

Zusatz zu lfd.Nr. 2: 1/1 Gemeinderecht

Altbau steht unter Denkmalschutz

Wohnrecht für den gesamten Altbau

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

nicht unterkellerte Doppelgarage 36,00 m²

- Erdgeschoss, Pultdach

an die Doppelgarage angebautes Carport mit Pultdach 16,5 m²;

Verkehrswert:

15.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 Wohnhäuser (Altbau inkl. Anbau + 2. angebauter Gebäudetrakt) die einem Doppelhaus ähneln
jeweils nicht unterkellert

Wohnhaus Altbau mit einer Wohnung im Erd- und ausgebautes Obergeschoss, nicht ausgebautes Dachgeschoss 490,38 m² sowie Anbau auf Erdgeschossniveau ebenerdig
Baujahr ca. um 1890

2. Gebäudetrakt (Anbau) mit einer Wohnung im ausgebauten Obergeschoss sowie ehemals Stall- und Nebenflächen im Erdgeschoss sowie Dachgeschoss jeweils nicht ausgebaut, ca. 390,99 m²;

Verkehrswert: 200.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.